Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 196.

Dienstag den 28. August 1866.

(266—1) Nr. 7261.

Kundmachung.

Von der k. k. croatisch-slavonischen Finanz-Landes-Direction wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem unten folgenden Ausweise aufgeführten Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhrsmauthen auf die daselbst angesetzten Zeitperioden unter den allgemein vorgeschriebenen Bestimmungen im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht gegeben werden, zu welchem Behufe die öffentlichen Versteigerungen an den in dem Ausweise angegebenen Orten und Tagen werden abgehalten werden.

Die näheren Modalitäten dieser Versteigerungen, so wie die allgemeinen Pachtbedingnisse können bei der k. k. Finanz-Direction zu Laibach, so wie bei jeder k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Croatien und Slavonien eingesehen werden.

Ausweis

über die auf ein oder zwei Jahre, d. i. vom 1. Jänner 1867 bis Ende December 1867 oder 1868 zu verpachtenden Mauthstationen im Kronlande Croatien und Slavonien.

Post-Nr.	Namen der Station	Namen des Gefälles	Gebühr pr. Stück: Zugvieh ohne Unterschied (Neukreuzer)	Gebühr pr. Stück: Treibvieh leichtes (Neukreuzer)	Gebühr pr. Stück: Treibvieh schweres (Neukreuzer)	Gebühr für jede Person (Neukreuzer)	Ausrufspreis in ö. W. für ein Jahr (Gulden)	Versteigerungsort u. Tag bei der k. k. Finanzbezirks-Direction	Anmerkung.
	A. Slavonien							Essek am 7. September 1866	ad Post 2. Bei der Agramer Savebrücke sind Navigationsgebühren zu entrichten, und zwar: 1) für eine jede Holzplätte, welche unter der Brücke passirt — fl. 26¾ kr. 2) für ein Schiff oder Tombas, auf welchen 1000 Metzen geladen werden können . . . . . — „ 70 „ 3) für ein gleiches Schiff von 1500 Mtz. Gehalt . . . . 1 „ 3 „ 4) detto 3000 Mtz. . 1 „ 57¼ „ 5) detto 4000 Mtz. . 4 „ 20 „ 6) für ein leeres Schiff oder Tombas wird nichts gezahlt.
1	Piskorevce	Brückenmauth	2	1	½	—	1500		
	B. Croatien							Agram, am 7. September 1866	
2	Agram, Savebrücke	Brückenmauth	6	3	1½	—	7823		
		Linien- und Navigationsmauth	2	1	½	—			
3	Agram, lachische Gasse	Linienmauth	2	1	½	—	4156		
4	Bregana	Wegmauth	2	1	½	—	209		
		Brückenmauth	2	1	½	—			
5	Samobor	Wegmauth	8	4	2	—	326		
		Brückenmauth	2	1	½	—			
6	Ueberfuhr Podsused	Ueberfuhr	6	3	1½	6	1536		

Agram, am 14. August 1866.

(267—1) Nr. 7554.

Kundmachung.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit Verordnung vom 5. d. Mts., Z. 6474 C. U. in Betreff der Aufnahmsprüfungen ordentlicher Hörer des Wiener k. k. polytechnischen Institutes nachstehende Bestimmungen erlassen.

Zum Behufe der Aufnahme als ordentliche Zuhörer am k. k. polytechnischen Institute haben, so lange Maturitätsprüfungen an den Realschulen nicht allgemein eingeführt sind, sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen:

1. Jene, welche die Oberrealschule absolvirt haben und sich mit einem Zeugniß über die bestandene Maturitätsprüfung nicht ausweisen können;

2. Solche, welche ihre Vorbildung an einer Mittelschule nicht erworben haben und das Alter von mindestens 17 Jahren nachweisen.

Gegenstände der Aufnahmsprüfung sind (Statut § 10):

a) Arithmetik, Algebra, Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, analytische Geometrie in der Ebene;
b) Geographie und Geschichte;
c) Physik;
d) Naturgeschichte;
e) geometrisches und Freihandzeichenen;
f) Fertigkeit im deutschen Style, zu erweisen an einem Aufsatze über ein gegebenes Thema.

Die Gegenstände a bis e in dem für Ober-Realschulen vorgeschriebenen Umfange.

Absolvirte Gymnasialschüler haben zum Behufe der Aufnahme das Maturitätszeugniß beizubringen und außerdem eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen, erforderlichen Falls einer Prüfung hieraus sich zu unterziehen.

Für die Prüfung ist eine Taxe von fünf Gulden ö. W. zu entrichten.

Die Prüfung wird aus jedem Gegenstande nach dem Ermessen der Prüfenden schriftlich oder mündlich oder auf beide Weisen vorgenommen.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Clausur-Arbeit, wobei die Benützung von Schriften oder Büchern, mit Ausnahme von Tafeln, nicht gestattet ist. Dagegen Handelnde werden von der Fortsetzung des Prüfungsactes ausgeschlossen. Zeugnisse über die abgelegte Aufnahmsprüfung werden nicht ausgestellt.

Eine mißlungene Aufnahmsprüfung kann erst im nächsten Jahre wiederholt werden.

Diese Bestimmungen werden mit dem Beisatze zur Kenntniß der Betreffenden gebracht, daß dieselben mit Beginn des nächsten Studienjahres **1866/67** in Kraft treten und daß eine nähere Auskunft über die Prüfungsgegenstände bei den Directionen der hierländigen k. k. Gymnasien oder der hiesigen k. k. Ober-Realschule eingeholt werden kann.

Laibach, den 21. August 1866.

K. k. Landesbehörde für Krain.

(268—1) Nr. 844.

Kundmachung.

Im Laufe des Solar-Jahres **1867** werden für die Mannschaft des hiesigen Gendarmerie-Flügels auf den gewöhnlichen Bedarf circa **50** Stück Mäntel, **120** Stück Waffenröcke, **90** Stück Leibel, **90** Stück Kittel-Blousen, **120** Stück Tuchhosen und **70** Stück Sommer-Pantalons zu erzeugen sein.

Diejenigen Geschäftsleute, welche diese Erzeugung übernehmen wollen, haben ihre mit einer **50** kr. Stempelmarke versehenen und dem 5perc. Vadium belegten Offerte, enthaltend die Macherlohnspreise für jedes einzelne der erwähnten Stücke, dem hiesigen Gendarmerie-Flügel-Commando zu überreichen, von welchem dieselben am

20. September 1866,

Vormittags 11 Uhr, commissionell eröffnet werden.

Die nähern Bedingnisse, sowie auch die Muster können in der Flügel-Kanzlei Gradischa-Vorstadt Nr. 47 und 48 eingesehen werden.

Laibach, am 27. August 1866.

K. k. Gendarmerie-Flügel-Commando.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 196.

(1959—1) Nr. 2654.

Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Egg als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Jan von Oberschelak gegen Primus Capuder von Dupelne wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 25. November 1865, Z. 4256, schuldiger 76 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Gerlachstein sub Urb.-Nr. 45, Rctf.-Nr. 1 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1810 fl. 40 kr. ö. W., gewilliget und es seien zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagsatzungen auf den

17. August,
14. September und
15. October 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Egg als Gericht, am 10. Juli 1866.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Anbot gemacht worden.

K. k. Bezirksamt Egg als Gericht, am 19. August 1866.

(1958—1) Nr. 5838.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird hiemit bekannt gemacht.

Es sei über das Ansuchen des Mathias Tschinkel von Lichtenbach, durch Herrn Dr. Wenedikter von Gottschee, gegen Andreas Schneller von Lichtenbach wegen aus dem Urtheile vom 16. Februar 1866, Z. 1200, schuldiger 400 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Gottschee Tom. 15 Fol. 2122 vorkommenden Hubrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 550 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executiven Feilbietungstagsatzungen auf den

11. September,
11. October und
13. November 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee als Gericht, am 5. August 1866.

(1931—2) Nr. 5703.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Franz Stanischa von Maihau die executive Versteigerung der den Simon und Josefa Kastreuz von Gaberje gehörigen, gerichtlich auf 539 fl. geschätzten, sub Urb.-Nr. 37 ad Grundbuch Poganitz vorkommenden Hubrealität bewilliget und hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den

19. September,

die zweite auf den

19. October

und die dritte auf den

19. November 1866,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Rudolfswerth, den 16. Juli 1866.